

Sicherungskonzept

für den

Hubschraubersonderlandeplatz

Rosenheim Klinikum

1. Grundlagen

Die Grundlage dieses Sicherungskonzeptes bildet die Anleitung „Alternative Sicherheitsmaßnahmen an sonstigen Flugplätzen“ (Az. B3-643 520/20 in der Fassung vom 14.07.2010) des Bundesministeriums des Innern, die der einheitlichen praktischen Umsetzung der gemeinschaftlichen Bestimmung der Verordnung (EG) 300/2008 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen dient.

Dieses Sicherungskonzept beschreibt den Ist-Zustand der angeordneten Maßnahmen.

2. Angeordnete Maßnahmen

Sicherung von Luftfahrzeugen

Für das ordnungsgemäße Sichern von Luftfahrzeugen sind die Luftfahrzeughalter bzw. Besatzungen verantwortlich.

- Die Türen von unbeaufsichtigt abgestellten Luftfahrzeugen – auch in Hallen – **müssen** stets versperrt sein. Können Luftfahrzeuge bauartbedingt nicht abgesperrt werden, so **sind** diese bevorzugt in Hallen abzustellen, andernfalls **müssen** sie z. B. durch Parkkrallen, Ketten für Propeller, Sicherungen für Gaszüge oder Arretierungen gesichert werden.
- Die Zündschlüssel abgestellter Luftfahrzeuge **sind** abzuziehen und sicher getrennt vom Luftfahrzeug zu verwahren. Ein unberechtigter Zugriff auf die Schlüssel abgestellter Luftfahrzeuge **ist** zu verhindern.
- Außerhalb der Betriebszeiten des Flugplatzes **sollen** im Freien abgestellte Luftfahrzeuge mechanisch, z. B. durch „Parkkrallen“, Ketten für Propeller, Sicherungen für Gaszüge oder Arretierungen für die Steuereinrichtung gesichert werden.
- Soweit möglich, **sollen** Luftfahrzeuge über Nacht in abgeschlossenen Hallen abgestellt werden. Dadurch kann verhindert werden, dass Unbefugte ohne Weiteres zur Nachtzeit Zugriff auf abgestellte Luftfahrzeuge haben.

Vercharterung von Luftfahrzeugen

Der Halter eines Luftfahrzeuges darf ein Luftfahrzeug grundsätzlich nur an Personen verchartern, die ihm persönlich bekannt und vertrauenswürdig sind. An unbekannte Personen darf der Halter sein Luftfahrzeug nur nach Vorlage des Personalausweises und des Luftfahrerscheins verchartern. Die Vorlage des Personalausweises und der Luftfahrerscheins **ist** schriftlich, z. B. durch Kopie derselben oder durch Notieren der beiden Dokumentennummern, zu dokumentieren. Auf Verlangen ist die Dokumentation nachzuweisen.

Bei Verdachtsmomenten **sollte** von der Vercharterung bzw. Vermietung Abstand genommen bzw. auf die Mitnahme der Fluggäste verzichtet werden.

Die Vorlage aller mitgeführten Gegenstände **sollte** zum obligatorischen Bestandteil aller Charter-, Miet- und Beförderungsverträge gemacht werden.

Gewerblicher Luftverkehr

Sofern gewerblicher Luftverkehr auf dem Flugplatz statt findet, **hat** der verantwortliche Luftfahrzeugführer dafür Sorge zu tragen, dass Fluggäste keine verbotenen Gegenstände mitführen und Flugbetriebsflächen ausschließlich zum Ein- und Aussteigen betreten. Die Identität der Fluggäste sowie die mitgeführten Gegenstände **sind** mit geeigneten Mitteln zu überprüfen.

Hallen

Sofern Hallen für die Unterstellung von Luftfahrzeugen genutzt werden **sollen** diese mit optischen und akustischen Alarmsicherungen versehen werden.

Hallen **sollen** grundsätzlich gegen Einbruch gesichert werden (z. B. Vergitterung von Fenstern). Zumindest **soll** durch geeignete Maßnahmen verhindert werden, dass nach einem unberechtigten Eindringen in eine Halle diese von innen geöffnet werden kann.

Flugplatz(benutzungs)ordnung

Der Halter des Flugplatzes **ist** verpflichtet, die unter den Ziffern 2 und 3 angeordneten Luftsicherheitsmaßnahmen fortlaufend aktualisiert in die Flugplatz(benutzungs)ordnung aufzunehmen.

3. Ansprechpartner

Sicherheitsbeauftragter am Hubschraubersonderlandeplatz Rosenheim Klinikum ist Herr

Robert Gaar
Pettenkoferstraße 10
83022 Rosenheim

Der Sicherheitsbeauftragte ist Ansprechpartner und Bevollmächtigter in allen Fragen der Luftsicherheit. Er ist zu erreichen unter

Tel. 08031-36539-00 oder -01.

Der Sicherheitsbeauftragte ist Multiplikator und sensibilisiert Flugplatzmitarbeiter, Piloten und die Mitarbeiter flugplatzansässiger Firmen regelmäßig, dass die unter Ziffer 2 angeordneten Maßnahmen eingehalten werden und dass auf Personen geachtet wird, die sich auf dem Flugplatzgelände auffällig verhalten. Dies gilt insbesondere für unbekannte Personen, die Luftfahrzeuge chartern, Rundflüge buchen oder luftfahrtspezifische Dinge in Erfahrung bringen möchten, die der Vorbereitung terroristischer Aktivitäten dienen könnten. Entsprechende Beobachtungen sind unverzüglich dem Sicherheitsbeauftragten und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle zu melden.

Der Sicherheitsbeauftragte hat das Luftamt Südbayern über sicherheitsrelevante Störungen, Veränderungen am Platz oder besondere Vorkommnisse umgehend zu informieren.

4. Hinweise

Polizeibehörden

Die örtlich zuständige Polizeiinspektion fährt das Flugplatzgelände im Rahmen des Streifendienstes nach eigener Lageeinschätzung außerhalb der Betriebszeiten an.

Ordnungswidrigkeiten

Beim vorliegenden Sicherungskonzept handelt es sich um die Anordnung der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen an sonstigen Flugplätzen im Sinne des § 8 Abs. 2 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG). Eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung stellt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 6 LuftSiG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden kann.